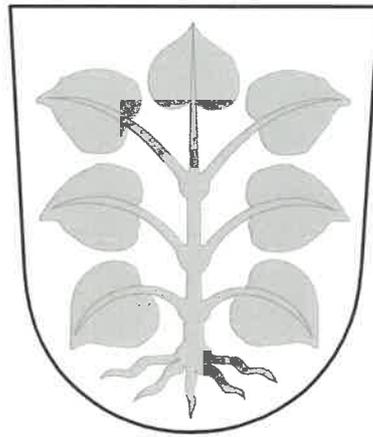


Einwohnergemeinde Laupen



Organisationsreglement



Inhaltsverzeichnis

1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben	4
Art. 1. Zweck	4
Art. 2. Aufgaben	4
Art. 3. Grundsätze der Aufgabenerfüllung	4
Art. 4. Träger der Aufgaben	5
Art. 5. Übertragung von Aufgaben an Dritte	5
Art. 6. Öffentlichkeit und Information	5
2. Gemeindeorganisation	6
A. Allgemeines	6
Art. 7. Organe	6
Art. 8. Wählbarkeit	6
Art. 9. Amtsdauer	6
Art. 10. Unvereinbarkeit	7
Art. 11. Verwandtenausschluss	7
Art. 12. Ausstand, Interessenbindung	7
Art. 13. Sorgfalts- und Schweigepflicht	7
Art. 14. Verantwortlichkeit	8
Art. 15. Protokoll	8
Art. 16. Genehmigung Gemeindeversammlungsprotokoll	8
B. Die Stimmberechtigten	8
Art. 17. Urnenabstimmung, Gemeindeversammlung	8
Art. 18. Stimmrecht	8
Art. 19. Urnenwahl, Majorzverfahren	9
Art. 20. Urnenwahl, Proporzverfahren	9
Art. 21. Urnenabstimmung über Kredite	9
Art. 22. Gemeindeversammlung	9
Art. 23. Öffentlichkeit, Medien	9
Art. 24. Vorsitz	10
Art. 25. Wahlgeschäft	10
Art. 26. Sachgeschäfte, Zuständigkeiten	10
C. Die politischen Rechte	11
Art. 27. Initiative	11
Art. 28. Vorprüfung und Rechtmässigkeit	11
Art. 29. Gültigkeit	12
Art. 30. Behandlungsfrist	12
Art. 31. Gegenvorschlag	12
Art. 32. Fakultatives Referendum	12
Art. 33. Petition	12
D. Der Datenschutz	12
Art. 34. Aufsichtsstelle für Datenschutz	12
Art. 35. Listenauskünfte	13
Art. 36. Kompetenzen und Ausgabenbefugnisse	13
E. Das Rechnungsprüfungsorgan	13
Art. 37. Rechnungsprüfungsorgan	13
Art. 38. Akteneinsichtsrecht	13
F. Der Gemeinderat	13
Art. 39. Zusammensetzung	13



Art. 39a) Gemeindepräsidium: 20% Beschäftigungsgrad	13
Art. 40. Führung der Gemeinde	14
Art. 41. Organisationsverordnung	14
Art. 41a. Tagesschulverordnung	15
Art. 41b. Verordnung Schul- und Gemeindebibliothek	15
Art. 41c. Schulverordnung	15
Art. 41d. Betreuungsgutscheine	15
Art. 42. Ausgabenkompetenzen	16
Art. 43. Ausgabenkompetenzen fakultatives Referendum	16
G. Die Kommissionen	16
Art. 44. Ständige und Nichtständige Kommissionen	16
Art. 45. Kompetenzdelegation an einzelne Mitglieder	17
3. Finanzhaushaltsvorschriften	17
Art. 46. Grundsätze	17
Art. 47. Verantwortlichkeit	17
Art. 48. Organisation und Kontrollsystem	17
Art. 49. Finanzielle Transparenz	17
Art. 50. Nachkredit	18
4. Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
Art. 51. Wahl Gemeindeorgane per 1.1.2011	18
Art. 52. Anrechnung bisher geleisteter Amtsdauern	18
Art. 53. Aufhebung von Reglementen	18
Art. 54. Anpassung von Reglementen	18
Art. 55. Inkrafttreten	18
5. Änderungen 15.10.12 und 13.6.13	21
Art. 56. Ausstandspflicht, Anpass. an übergeord. Recht	21
Art. 57. Erlass Tagesschulverordnung durch GR	21
Art. 58. Genehmigung, Inkraftsetzung	21
6. Änderungen vom 4.12.2013	23
Art. 59. Erlass Vo Schul- und Gde.-Bibliothek durch GR	23
Art. 60. Genehmigung, Inkraftsetzung	23
7. Änderungen vom 7.12.2017	25
Art. 61. Änderungen durch GV 7.12.2017	25
Art. 62. Änderungen durch GR aufgrund übergeordnetem Recht	25
Art. 63. Inkraftsetzungen	25
8. Änderung vom 14.06.2018	27
Art. 64. Änderungen durch GV 14.06.2018	27
Art. 65. Inkraftsetzung	27
9. Änderung vom 05.12.2019	29
Art. 66. Änderungen durch GV 05.12.2019	29
Art. 67. Inkraftsetzung	29



Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf:

- die Verfassung des Kantons Bern, vom 6. Juni 1993, Artikel 107 ff,
- das Gemeindegesetz, vom 16. März 1999, Artikel 11,

nachfolgendes Organisationsreglement.

1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Zweck **Art. 1.**

Das vorliegende Organisationsreglement definiert bzw. ordnet:

- a) die Aufgaben und deren Erfüllung durch die Gemeinde
- b) die allgemeine Organisation
- c) die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts durch die Stimmberechtigten
- d) die Zuständigkeiten der Stimmberechtigten in Wahl- und Sachgeschäften
- e) die politischen Rechte (Initiative und Referendum) der Stimmberechtigten
- f) den Datenschutz
- g) das Rechnungsprüfungsorgan und die Rechnungsprüfung
- h) die Zusammensetzung des Gemeinderates und seine Zuständigkeiten
- i) die ständigen und nichtständigen Kommissionen der Stimmberechtigten und des Gemeinderates
- j) die Zuständigkeit im Personalbereich
- k) die Verantwortlichkeit im Finanzhaushaltbereich.

Aufgaben **Art. 2.**

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Art. 3.

¹ Die Gemeindebehörden (Gemeinderat und Kommissionen) und die Verwaltung handeln im Interesse der Einwohnergemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung.

² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass:



- a) die politischen und ausführenden Organe die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren
- b) die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

Art. 4.

Träger der Aufgaben

¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie:

- a) selbst erfüllen
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Art. 5.

Übertragung von
Aufgaben an Dritte

¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement festzuhalten, wenn diese:

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann oder
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Art. 6.

Öffentlichkeit
und Information

¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachlich und klar.



2. Gemeindeorganisation

A. Allgemeines

Organe

Art. 7.

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c) das Rechnungsprüfungsorgan
- d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Wählbarkeit

Art. 8.

Wählbar sind:

- a) in den Gemeinderat: die in der Gemeinde Stimmberechtigten
- b) in die Kommissionen mit Entscheidbefugnis: alle in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten
- c) in die Kommissionen ohne Entscheidbefugnis: alle urteilsfähigen Personen
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung: die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Amtsdauer

Art. 9.

¹ Eine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Amtsdauer des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und des Rechnungsprüfungsorgans ist auf drei Amtsperioden beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich (Wahlunterbruch).

³ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

⁴ Der vorerwähnte Wahlunterbruch von vier Jahren entfällt bei der Wahl als Gemeindepräsident. Die ununterbrochene Zugehörigkeit zum Gemeinderat ist in diesem Fall auf maximal 16 Jahre beschränkt.

⁵ Keiner Amtszeitbeschränkung unterliegen Personen, die aufgrund gesetzlicher oder reglementarischer Vorschriften oder von Amtes wegen einer Gemeindebehörde angehören.

⁶ Behördenmitglieder haben mit Beendigung ihrer Amtszeit von sämtlichen von Amtes wegen ausgeübten Funktionen in anderen Gremien zurückzutreten. Der Gemeinderat kann Ausnahmen gewähren.

⁷ Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.



Art. 10.

Unvereinbarkeit

¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission sind alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Behörden unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Personen, die Mitglied des Rechnungsprüfungsorgans sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Art. 11.

Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 37, Gemeindegesetz).

Art. 12.

Ausstand, Interessenbindung

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden (Art. 47, Gemeindegesetz):

- a) (neu)¹ in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
- b) diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Urne und an der Gemeindeversammlung.

⁴ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

Art. 13.

Sorgfalts- und Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

¹ Anpassung an übergeordnetes Recht, Beschluss Gemeinderat vom 15.10.2012, siehe Art. 56 OGR



Einwohnergemeinde Laupen

ORGANISATIONSREGLEMENT

Verantwortlichkeit

Art. 14.

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und der Kommissionen sowie das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Für die Ständigen und Nichtständigen Kommissionen des Gemeinderates sowie das Personal ist der Gemeinderat Disziplinarbehörde.

³ Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit des Gemeinderates und der Kommissionen der Stimmberechtigten richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Protokoll

Art. 15.

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.

² Der Gemeinderat regelt durch Verordnung Form, Inhalt, Einsicht und Aufbewahrung der Protokolle, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts.

Genehmigung Gemeinde-
versammlungsprotokoll

Art. 16.

¹ Der Gemeindegemeinschreiber² legt das Gemeindeversammlungsprotokoll spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

B. Die Stimmberechtigten

Urnenabstimmung,
Gemeindeversammlung

Art. 17.

¹ Die Stimmberechtigten bilden das oberste Organ der Gemeinde.

² Sie äussern ihren Willen an der Urne und an der Gemeindeversammlung.

Stimmrecht

Art. 18.

¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen.

² Die männliche Schreibweise gilt auch für die weibliche.



² Das Wahl- und Abstimmungsreglement (WAR) regelt die Verfahrensfragen.

Art. 19.

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne, nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz), den Präsidenten der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates in einer Person (Gemeindepräsident).

Urnenwahl,
Majorzverfahren

Art. 20.

Die Stimmberechtigten wählen den Gemeinderat nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) an der Urne.

Urnenwahl,
Proporzverfahren

Art. 21.

An der Urne werden beschlossen:

- a) Neue einmalige Ausgaben von über 1,5 Mio. Franken
- b) Jede wiederkehrende Ausgabe von über Fr. 150'000.--.

Urnenabstimmung über
Kredite

Art. 22.

¹ Die Gemeindeversammlung versammelt sich:

- a) im ersten Halbjahr, um namentlich die Jahresrechnung³ zu beschliessen.
- b) im zweiten Halbjahr, um namentlich das Budget der Erfolgsrechnung⁴, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen
- c) innert 60 Tagen (sechzig), wenn 5% (fünf Prozent) der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen.

Gemeindeversammlung

² Der Gemeinderat kann bei Bedarf zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Art. 23.

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede Stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder ihre Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Öffentlichkeit,
Medien

³ Anpassung durch Gemeinderat aufgrund übergeordneten Rechts (GG Art. 52 Abs. 3)

⁴ Anpassung durch Gemeinderat aufgrund übergeordneten Rechts (GG Art. 52 Abs. 3)



Einwohnergemeinde Laupen

ORGANISATIONSREGLEMENT

Vorsitz **Art. 24.**

- ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Versammlung.
- ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
- ³ Der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen.

Wahlgeschäfte **Art. 25.**

Die Gemeindeversammlung wählt das Rechnungsprüfungsorgan für die Dauer der Amtsperiode.

Sachgeschäfte, Zuständigkeiten **Art. 26.**

- ¹ Die Versammlung beschliesst:
 - a) den Erlass und die Änderung von Reglementen
 - b) das Budget der Erfolgsrechnung⁵, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern sowie die Abgaben aufgrund entsprechender Reglemente
 - c) neue, einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.-- bis 1,5 Mio. Franken und neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.-- bis Fr. 150'000.--
 - d) neue, einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.-- bis Fr. 500'000.-- und neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.-- bis Fr. 50'000.--, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist
 - e) Mitgliedschaft in Gemeindeverbänden, deren Reglemente und Sachgeschäfte, soweit sie den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden und soweit die Gemeinderatskompetenz für einmalige und wiederkehrende Ausgaben überschritten wird
 - f) die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte, soweit damit jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.-- verbunden sind
 - g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blossе Grenzvereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.⁶
- ² Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgabenkompetenzen gleichgestellt (unter Vorbehalt von Art. 42, Abs. 2, Bst. c)⁷:
 - a) Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen (z.B. Defizitgarantie etc.),
 - b) Rechtsgeschäfte⁸ betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche

⁵ Anpassung durch Gemeinderat aufgrund übergeordneten Rechts (GG Art. 52 Abs. 3)

⁶ Anpassung durch Gemeinderat aufgrund übergeordneten Rechts (GG Art. 52 Abs. 3)

⁷ Anpassung durch Gemeinderat aufgrund übergeordneten Rechts (GG Art. 52 Abs. 3)

⁸ Anpassung durch Gemeinderat aufgrund übergeordneten Rechts (GG Art. 52 Abs. 3)



Rechte an Grundstücken; massgebend ist der Verkehrswert. Bei Tauschgeschäften ist der Wert des höher bewerteten Grundstückes, bei beschränkten dinglichen Rechten mit jährlich wiederkehrenden Leistungen der fünffache Wert einer Jahresleistung massgebend

- c) Finanzanlagen in Immobilien⁹
- d) finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- e) Widmung und Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- f) Verzicht auf Einnahmen
- g) Gewährung von Darlehen
- h) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.

³ Bei Leasinggeschäften sind immer die Kosten der Direktbeschaffung (Kauf) massgebend.

C. Die politischen Rechte

Art. 27.

Initiative

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie:

- a) von mindestens 5% (fünf Prozent) der Stimmberechtigten unterzeichnet ist
- b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf gestaltet ist
- c) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
- d) nur einen Gegenstand umfasst
- e) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- f) innert der Frist gemäss Art. 28 Abs. 3 eingereicht ist.

Art. 28.

Vorprüfung und
Rechtmässigkeit

¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt das Ergebnis der Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert neun Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht sein.

⁹ Anpassung durch Gemeinderat aufgrund übergeordneten Rechts (GG Art. 52 Abs. 3)



Einwohnergemeinde Laupen

ORGANISATIONSREGLEMENT

- Gültigkeit** **Art. 29.**
- ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.
 - ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 27 Abs. 2 verfügt er die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

- Behandlungsfrist** **Art. 30.**
- Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert neun Monaten seit der Einreichung.

- Gegenvorschlag** **Art. 31.**
- Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative empfehlen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten (Art. 90 WAR).

- Fakultatives Referendum** **Art. 32.**
- 2,5% (zweieinhalb Prozent) der Stimmberechtigten können innert dreissig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses nach Art. 26 Bst. d), vorliegenden Reglements durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass ein Beschluss des Gemeinderates über eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 200'000.-- bis Fr. 500'000.-- und eine neue wiederkehrende Ausgabe von mehr als Fr. 20'000.-- bis Fr. 50'000.-- der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet wird.

- Petition** **Art. 33.**
- ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
 - ² Das zuständige Organ prüft und beantwortet die Petition innert 3 (drei) Monaten.

D. Der Datenschutz

- Aufsichtsstelle für Datenschutz** **Art. 34.**
- ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes.
 - ² Es erstattet der Gemeindeversammlung periodisch Bericht.



Art. 35.

Listenauskünfte

¹ Listenauskünfte werden auf Anfrage hin nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

² Der Gemeinderat regelt in der Organisationsverordnung der Gemeinde Laupen die systematische Bekanntgabe von Listen durch die Gemeindeverwaltung.

³ Die Bestimmungen des übergeordneten Rechts betreffend systematischer Bekanntgabe und Sperrung der Daten sind vorbehalten.

Art. 36.

Kompetenzen und
Ausgabenbefugnisse

Die Aufsichtsstelle verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 10'000.--.

E. Das Rechnungsprüfungsorgan

Art. 37.

Rechnungsprüfungsorgan

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

Art. 38.

Akteneinsichtsrecht

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan hat das Recht auf Einsicht in alle Akten, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

² Die Bestimmungen über die Schweigepflicht, gemäss Art. 13 vorliegenden Reglements, sind einzuhalten.

F. Der Gemeinderat

Art. 39.

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus sieben (7) Mitgliedern.

Art. 39a ¹⁰

Gemeindepräsidium:
20% Beschäftigungsgrad

¹ Der Gemeindepräsident übt sein Amt mit einem Beschäftigungsgrad von 20% aus oder ehrenamtlich. Er muss sich zu Beginn einer Amtsdauer für eine Variante entscheiden.

¹⁰ Beschlossen durch Gemeindeversammlung Laupen vom 7.12.2017



Einwohnergemeinde Laupen

ORGANISATIONSREGLEMENT

² Die Entlöhnung und die Anwendbarkeit weiterer personalrechtlicher Bestimmungen sind im Personalreglement geregelt.

Führung der Gemeinde

Art. 40.

¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

³ Der Gemeinderat beschliesst namentlich über:

- a) die Entsendung von Delegierten in Gemeindeverbände und über die Art, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt. Für die Wahl der Delegierten in Gemeindeverbände gelten die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz nicht
- b) Die Schaffung und Aufhebung von Stellen, unabhängig der damit verbundenen Ausgaben.¹¹
- c) die Einbürgerungen

⁴ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

Organisationsverordnung

Art. 41.

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation (Organisationsverordnung) mit namentlich folgendem Inhalt:

- a) Aufgaben und Organisation des Gemeinderates
- b) Bezeichnung der Geschäftsbereiche (Ressorts) des Gemeinderates
- c) Sitzungsordnung (insbesondere Vorbereitung, Einberufung und Verfahren an Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen)¹²
- d) Aufzählung der ständigen nicht entscheidbefugten Kommissionen des Gemeinderates mit deren Organisationsstruktur und deren Aufgaben
- e) Organisation und Aufgaben der Gemeindeverwaltung
- f) Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr
- g) Unterschriftsberechtigungen
- h) Zuständigkeiten und Verfahren beim Eingehen von Verpflichtungen.

² Abänderungen von einzelnen Artikeln der Verordnung über die Verwaltungsorganisation sind den betroffenen Funktionsträgern und Kommissionen zur Stellungnahme zu unterbreiten.

¹¹ Beschlossen durch Gemeindeversammlung Laupen vom 7.12.2017

¹² Beschlossen durch Gemeindeversammlung Laupen vom 7.12.2017



Art. 41a.¹³

Tagesschulverordnung

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Tagesschule (TSVo) mit namentlich folgendem Inhalt:

- a) Aufgaben, Ziele, Organisation der Tagesschule Laupen
- b) Betriebskonzept
- c) Aufnahmekriterien, Betreuungszeiten und Module
- d) Finanzen (Gebühren und Beiträge)

² In der TSVo ist der Gebührenbezug gemäss den Vorgaben der kant. Tagesschulverordnung (TSV) [BSG 432.211.2] vorzusehen. Davon abweichende Gemeindegebühren sind nicht vorgesehen. Für alle Mahlzeiten sind den Eltern die effektiven Kosten in Rechnung zu stellen.

Art. 41b.¹⁴

Verordnung über die Schul- und Gemeindebibliothek

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Schul- und Gemeindebibliothek (BiVo) mit namentlich folgendem Inhalt:

- a) Organisation der Gemeinde- und Schulbibliothek
- b) Ausrichtung und Konzept.

² Die Gebühren und Beiträge für die Benützung der Bibliothek sind gemäss Gebührenreglement zu erheben. Ungedeckte Betriebskosten gehen zulasten der Gemeinde Laupen.

Schulverordnung

Art. 41c.¹⁵

¹ Der Gemeinderat Laupen erlässt die Schulverordnung mit namentlich folgendem Inhalt:

- a) Schulangebot (u.a. Schulbesuch, Schulmodell und Zusammenarbeitsform, Integration und besondere Massnahmen, Besondere Angebote, Gesundheits- und Sozialangebote)
- b) Organisation (u.a. Organisation, Zusammenarbeit und Mitwirkung Organe/Schulleitung, Schulleitung/Organisation, Schulinfrastrukturen, Mitwirkung Eltern/Schülerschaft/Information).

Art. 41d.¹⁶

Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung*

¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinensystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.

² Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

¹³ Beschlossen durch Gemeindeversammlung Laupen vom 13.6.2013

¹⁴ Beschlossen durch Gemeindeversammlung Laupen vom 4.12.2013

¹⁵ Beschlossen durch Gemeindeversammlung Laupen vom 14.06.2018

¹⁶ Beschlossen durch Gemeindeversammlung Laupen vom 05.12.2019

* Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113)



Einwohnergemeinde Laupen

ORGANISATIONSREGLEMENT

Ausgabenkompetenzen

Art. 42.

- ¹ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 50'000.-- im Jahr.
- ² Der Gemeinderat beschliesst abschliessend:
 - a) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.--
 - b) neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.--
 - c) den Erwerb von Grundeigentum zu Gunsten des Finanzvermögens bis zu einer Million Franken.

Ausgabenkompetenzen
fakultatives Referendum

Art. 43.

- ¹ Der Gemeinderat bewilligt neue einmalige Ausgaben - unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums, Art. 26 Bst. d) - von mehr als Fr. 200'000.-- bis Fr. 500'000.--.
- ² Der Gemeinderat bewilligt neue wiederkehrende Ausgaben - unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums, Art. 26 Bst. d) - von mehr als Fr. 20'000.-- bis Fr. 50'000.--.
- ³ Gemeinderatsbeschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 sind im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu machen. Die Publikation ist so anzusetzen, dass der Fristenlauf nicht zum wesentlichen Teil in die Schulferienzeit fällt.

G. Die Kommissionen

Ständige und Nichtständige
Kommissionen

Art. 44.

- ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis sind im Kommissionsreglement geregelt.
- ² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.
- ³ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.
- ⁴ Nichtständige Kommissionen sind nicht entscheidbefugt und haben einen auf ein Sachgeschäft bezogenen zeitlich begrenzten Auftrag.
- ⁵ Der Einsetzungsbeschluss regelt insbesondere die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung.



⁶ Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflichten, gemäss vorliegendem Reglement (Art. 10 ff), gelten auch für alle Kommissionen.

Art. 45.

Kompetenzdelegation an
einzelne Mitglieder

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

3. Finanzhaushaltsvorschriften

Art. 46.

Grundsätze

Der Finanzhaushalt der Gemeinde wird nach folgenden Grundsätzen geführt:

- a) Gesetzmässigkeit
- b) Wirtschaftlichkeit
- c) Sparsamkeit
- d) Erhalten oder Wiederherstellen des Haushaltgleichgewichts
- e) Verursacherfinanzierung
- f) Vorteilsabgeltung (z.B. Grundeigentümerbeiträge).

Art. 47.

Verantwortlichkeit

Der Gemeinderat ist für den Finanzhaushalt verantwortlich.

Art. 48.

Organisation und
Kontrollsystem

Der Gemeinderat sorgt für eine zweckmässige Organisation des Finanzhaushalts und ein wirksames Kontrollsystem.

Art. 49.

Finanzielle Transparenz

Über Beschlüsse oder Dispositionen, die unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Aufwendungen oder Erträgen für die Gemeinde verbunden sind, ist das beschlusskompetente Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren.



Nachkredit

Art. 50.

¹ Der Kreditbeschluss und der Nachkredit werden zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

² Beträgt der Nachkredit nicht mehr als 10% des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn der Gemeinderat.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wahl Gemeindeorgane
per 1. Januar 2011

Art. 51.

Die Gemeindeorgane werden erstmals am 28. November 2010 auf den 1. Januar 2011 nach dem vorliegenden Reglement gewählt.

Anrechnung bisher
geleisteter Amtsdauern

Art. 52.

Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern der Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans werden angerechnet.

Aufhebung von
Reglementen

Art. 53.

Mit der Inkraftsetzung vorliegenden Reglements ist folgendes Reglement aufgehoben:

- a) Organisationsreglement der Gemeinde Laupen, vom 13.3.2002, geändert am 8.12.2005, inkraft seit 29.5.2006, mit allen Anhängen.

Anpassung von
Reglementen

Art. 54.

¹ Die aufgrund vorliegenden Reglements notwendig werdenden formellen Anpassungen in den noch geltenden Reglementen und Verordnungen sind durch den Gemeinderat vorzunehmen.

² Die Änderungen und Anpassungen sind im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.

Inkrafttreten

Art. 55.

Vorliegendes Reglement tritt, nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, sofort in Kraft.



ΔΔΔΔ

Die ordentliche Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2010 nahm dieses Reglement mit Anhang an.

Namens der Gemeindeversammlung vom 3.6.2010

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Rolf Schorro

sig. Michel Brönnimann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. April 2010 bis und mit 3. Juni 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage erstmals im Amtsanzeiger Nr. 17, vom 29. April 2010, bekannt.

Innert der Rechtsmittelfrist vor der Versammlung wurden keine Beschwerden gegen das Reglement eingereicht. Auch gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2010 in nämlicher Sache wurden keine Beschwerden erhoben.

Laupen, 28. Juli 2010

Der Gemeindeschreiber:

sig. Michel Brönnimann

Genehmigungsvermerk(e) des Amtes für Gemeinden und Raumordnung:

Bern, 30. August 2010

sig. M. Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht



Einwohnergemeinde Laupen
ORGANISATIONSREGLEMENT

Publikation Genehmigung Reglement

Der Gemeindeschreiber hat die Genehmigung vorliegenden Reglements durch
das Amt für Gemeinden und Raumordnung im Laupen Anzeiger

vom: 9. September 2010

Nr.: 36

bekannt gegeben.

Laupen, 1. September 2010

Der Gemeindeschreiber:

sig. Michel Brönnimann



5. Änderungen 15.10.12 und 13.6.13

Art. 56.

Die Anpassung des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe a) vorliegenden Reglements an das übergeordnete Recht (Gemeindegesezt) ist vom Gemeinderat am 15.10.2012 beschlossen worden.

Ausstandspflicht, Anpassung an übergeordnetes Recht

Art. 57.

Die Aufnahme des neuen Artikels 41a Tagesschulverordnung in vorliegendes Reglement ist von der Gemeindeversammlung am 13.6.2013 beschlossen worden

Neue Erlasskompetenzen für Gemeinderat (Tagesschulverordnung)

Art. 58.

Die Beschlüsse gemäss Art. 56 und 57 treten mit der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Genehmigung, Inkraftsetzung

Namens der Gemeindeversammlung vom 13.6.2013

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Urs Balsiger

sig. Michel Brönnimann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat vorliegendes Reglement vom 2.5.2013 bis und mit 13.6.2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage erstmals im Amtsanzeiger vom 2.5.2013, bekannt.

Laupen, 29.4.2013

Der Gemeindeschreiber:

sig. Michel Brönnimann



Einwohnergemeinde Laupen
ORGANISATIONSREGLEMENT

Genehmigungsvermerk(e) des Amts für Gemeinden und Raumordnung:

Bern, 17. Juli 2013

sig. M. Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Publikation Inkraftsetzung Reglement

Der Gemeindeschreiber hat die Inkraftsetzung des vorliegenden Organisationsreglements aufgrund der Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung, datiert vom 17. Juli 2013, im Laupen Anzeiger vom 25. Juli 2013, bekanntgegeben.

Laupen, 22. Juli 2013

Der Gemeindeschreiber:

sig. Michel Brönnimann



6. Änderungen vom 4.12.2013

Art. 59.

Die Aufnahme des neuen Artikels 41b Verordnung über die Schul- und Gemeindebibliothek in vorliegendes Reglement ist von der Gemeindeversammlung am 4.12.2013 beschlossen worden.

Neue Erlasskompetenzen
für Gemeinderat (Verordnung
über die Schul- und
Gemeindebibliothek)

Art. 60.

Der Beschluss gemäss Art. 59 tritt mit der Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Genehmigung, Inkraftsetzung

Namens der Gemeindeversammlung vom 4.12.2013

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Urs Balsiger

sig. Michel Brönnimann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Reglementsergänzung i.S. Art. 41b, Verordnung über die Schul- und Gemeindebibliothek, vom 31.10.2013 bis und mit 4.12.2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage erstmals im Amtsanzeiger vom 31.10.2013, bekannt.

Laupen, 21.1.2014

Der Gemeindeschreiber:

sig. Michel Brönnimann

Genehmigungsvermerk(e) des Amts für Gemeinden und Raumordnung:

Bern, 31. Januar 2014

sig. S. Feller, Rechtsanwältin
Stv. Leiterin Gemeinderecht



Einwohnergemeinde Laupen
ORGANISATIONSREGLEMENT

Publikation Inkraftsetzung Reglement

Der Gemeindegemeinderat hat die Inkraftsetzung des vorliegenden Organisationsreglements aufgrund der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, datiert vom: 31. Januar 2014

im Laupen Anzeiger vom 13. Februar 2014

bekanntgegeben.

Laupen, 10. Februar 2014

Der Gemeindegemeinderat:

sig. Michel Brönnimann



7. Änderungen vom 7.12.2017

Art. 61.

Änderungen durch GV
7.12.2017

Die Änderungen in:

- a) Art. 39a ^(neu)
- b) Art. 40 Abs. 3 Bst. b
- c) Art. 41 Abs. 1 Bst. c

sind von der Gemeindeversammlung am 7.12.2017 beschlossen worden.

Art. 62.

Änderungen durch GR
aufgrund übergeordnetem
Recht

Die Änderungen in:

- a) Art. 22 Abs. 1 Bst. a
- b) Art. 22 Abs. 2 Bst. b
- c) Art. 22 Abs. 1 Bst. b
- d) Art. 22 Abs. 1 Bst. g
- e) Art. 26 Abs. 1 Bst. b und g
- f) Art. 26 Abs. 2 und
- g) Art. 26 Abs. 2 Bst. b und c

sind vom Gemeinderat aufgrund des übergeordneten Rechts (Art. 52 Gemeindegesetz [BSIG 170.1]), beschlossen worden.

Art. 63.

Inkraftsetzungen

¹ Die von der Gemeindeversammlung am 7.12.2017 beschlossenen Änderungen (Art. 61) treten am 1.1.2019 in Kraft.

² Die vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen aufgrund übergeordneten Rechts (Art. 62) werden im Laupen Anzeiger publiziert. Die Inkraftsetzung stützt sich auf das übergeordnete Recht.

Namens der Gemeindeversammlung vom 7.12.2017

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Urs Balsiger

sig. Michel Brönnimann



Einwohnergemeinde Laupen
ORGANISATIONSREGLEMENT

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Teilrevision (gem. Art. 61 und 62) vom 2.11.2017 bis und mit 7.12.2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage erstmals im Laupen Anzeiger vom 26.10.2017, bekannt.

Laupen, 26.10.2017

Der Gemeindeschreiber:

sig. Michel Brönnimann

Genehmigungsvermerk(e) des Amts für Gemeinden und Raumordnung zur Teilrevision des OgR, beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 7.12.2017:

Bern, 25. Juli 2018

sig. M. Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Publikation Inkraftsetzung Reglement

Der Gemeindeschreiber hat die Inkraftsetzung der Teilrevision des Organisationsreglements aufgrund der Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung, datiert vom: 25. Juli 2018

im Laupen Anzeiger vom: 30. August 2018

bekanntgegeben.

Laupen, 27. August 2018

Der Gemeindeschreiber:

sig. Michel Brönnimann



8. Änderung vom 14.06.2018

Art. 64.

Die Änderung in:

- a) Art. 41c ^(neu)

ist von der Gemeindeversammlung am 14.06.2018 beschlossen worden.

Änderungen durch GV
14.06.2018

Art. 65.

¹ Die von der Gemeindeversammlung am 14.06.2018 beschlossenen Änderungen (Art. 41c (neu)) tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Inkraftsetzungen

Namens der Gemeindeversammlung vom 14.06.2018

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Urs Balsiger

sig. Michel Brönnimann

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat die Teilrevision (gem. Art. 41c) vom 11.05.2018 bis und mit 14.06.2018 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage erstmals im Laupen Anzeiger vom 11.05.2018, bekannt.

Laupen, 18.06.2018

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Michel Brönnimann

Genehmigungsvermerk(e) des Amtes für Gemeinden und Raumordnung zur Teilrevision des OgR, beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 14.06.2018:

Bern, 25. Juli 2018

sig. M. Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht



Einwohnergemeinde Laupen
ORGANISATIONSREGLEMENT

Publikation Inkraftsetzung Reglement

Der Gemeindegemeinderat hat die Inkraftsetzung der Teilrevision des Organisationsreglements aufgrund der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, datiert vom: 25. Juli 2018

im Laupen Anzeiger vom: 30. August 2018

bekanntgegeben.

Laupen, 27. August 2018

Der Gemeindegemeinderat:

sig. Michel Brönnimann



9. Änderung vom 05.12.2019

Art. 66.

Änderungen durch GV
05.12.2019

Die Änderung in:

- a) Art. 41d ^(neu)

ist von der Gemeindeversammlung am 05.12.2019 beschlossen worden.

Art. 67.

Inkraftsetzungen

Die von der Gemeindeversammlung am 05.12.2019 beschlossene Änderung (Art. 41d (neu)) tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Namens der Gemeindeversammlung vom 05.12.2019

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Urs Balsiger

Simon Mani

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat die Teilrevision (gem. Art. 41d) vom 31.10.2019 bis und mit 05.12.2019 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage erstmals im Laupen Anzeiger vom 31.10.2019 bekannt.

Laupen, 10. Dezember 2019

Der Gemeindegeschreiber:

Simon Mani

Genehmigungsvermerk(e) des Amtes für Gemeinden und Raumordnung zur Teilrevision des OgR, beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 05.12.2019:

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 14. Jan. 2020



Einwohnergemeinde Laupen
ORGANISATIONSREGLEMENT

Publikation Inkraftsetzung Reglement

Der Gemeindeschreiber hat die Inkraftsetzung der Teilrevision des Organisationsreglements aufgrund der Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung, datiert vom: **14.01.2020**

im Laupen Anzeiger vom: **23.01.2020**

bekanntgegeben.

Laupen, **16.01.2020**

Der Gemeindeschreiber:

Simon Mani